

Kurzinformation zum Mindestlohngesetz – 6 -

5.2 – Anspruchsinhaber

Inhaber des Anspruchs gegenüber dem auftraggebenden Unternehmen sind Arbeitnehmer des Auftragnehmers. Dies gilt unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer unmittelbar von seinem Arbeitgeber eingesetzt wird oder ob der Arbeitnehmer im Wege der Arbeitnehmerüberlassung tätig wird. Eine am Sinn der Regelung orientierte Auslegung der Vorschrift wird aber dazu führen (müssen), dass nur denjenigen Arbeitnehmern ein Anspruch nach § 13 MiLoG in Verbindung mit § 14 AEntG gegen einen Auftraggeber zusteht, die selbst unmittelbar mit der Ausführung dessen Auftrages befasst sind. Die Darlegungs- und Beweislast wird hierfür beim anspruchstellenden Arbeitnehmer liegen. Der Anspruch unterliegt der dreijährigen Regelverjährung nach § 195 BGB.

5.3 – Umfang der Haftung

Gehaftet wird nur auf den Betrag, der nach Abzug der Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung auszuführen ist (Nettoentgelt). Auch wenn der Anspruch des Arbeitnehmers arbeitsvertraglich oder tarifvertraglich höher ist als der Mindestlohn, bleibt die Haftung des Auftraggebers gleichwohl auf diesen beschränkt. Die Auftraggeberhaftung für die Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien ist derzeit beschränkt auf die Beiträge zum Urlaubsverfahren, das derzeit lediglich der Tarifvertrag über das Sozialkassen-Verfahren im Baugewerbe (VTV) vorsieht und kann in der Praxis eher vernachlässigt werden.

5.4 - Begrenzung der Haftung und Rückgriffsmöglichkeiten

Die Auftraggeberhaftung ist verschuldensunabhängig und unabdingbar. Eine vertragliche Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer mit dem Ziel, die Anwendung des § 13 MiLoG auszuschließen, wäre als zu Lasten der Arbeitnehmer des Auftragnehmers wirkende Vereinbarung unwirksam (Verbot des Vertrages zu Lasten Dritter); eine Unwirksamkeit würde sich möglicherweise auch aus § 3 MiLoG unmittelbar ergeben. Der Auftraggeber hat allerdings die Möglichkeit, mit seinem Vertragspartner eine Freistellungsvereinbarung zu treffen, nach der der Auftragnehmer sich verpflichtet, den Auftraggeber von Ansprüchen der Arbeitnehmer nach dem MiLoG freizustellen, etwaige Rechtsverfolgungskosten zu übernehmen und ggf. Vertragsstrafen zu zahlen. Entsprechende Freistellungsvereinbarungen versagen freilich in dem Fall der Insolvenz des Auftragnehmers. Hier bleibt nur die Möglichkeit der schon vorerwähnten Versicherbarkeit des Risikos. Schließlich besteht die Möglichkeit, vertraglich die Stellung von Sicherheiten zu vereinbaren. Problematisch dürften hier Höhe und Laufzeit sein. Ein Einbehalt eines Teils des Werklohns oder die Stellung einer Bürgschaft durch den Auftraggeber wäre im Einzelfall denkbar. Im Einzelfall kann auch die Beauftragung weiterer Nachunternehmer durch den Auftragnehmer untersagt werden.

Ein mögliches Muster einer entsprechenden Vereinbarung könnte wie folgt aussehen:

Vereinbarung zum Mindestlohngesetz (MiLoG)

zwischen

Fa. xy, Anschrift, nachfolgend Auftraggeber genannt,
und
Fa. yz, Anschrift, nachfolgend Auftragnehmer genannt

Der Auftragnehmer versichert und verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften zum Mindestlohn umfassend zu beachten und einzuhalten.

Er verpflichtet sich insbesondere,

- jedenfalls den gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von 8,50 € brutto pro Stunde an seine Mitarbeiter und, soweit im Einzelfall erforderlich, Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 8 MiLoG zu bezahlen und dies auf Anforderung des Auftraggebers durch Testat eines zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichteten sachverständigen Dritten (Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) nachzuweisen und entsprechende Verpflichtungserklärungen auch mit jeweils eingesetzten Nachunternehmern abzuschließen und sich deren Erfüllung im Einzelfall nachweisen zu lassen,
- sämtliche Anzeige- und Dokumentationspflichten nach dem MiLoG zu erfüllen,
- sämtliche zum Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen nach dem MiLoG erforderlichen Unterlagen mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren und bei berechtigtem Interesse des Auftraggebers einem unabhängigen, zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichteten sachverständigen Dritten zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der o.g. Bedingungen jederzeit vorzulegen und zugänglich zu machen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Kontrolle der Einhaltung dieser Pflichten durch die ausführenden Frachtführer und sonstigen Nachunternehmer.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei etwaigen Verstößen gegen die zuvor bezeichneten Pflichten den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen und jeden daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Diese Freistellungsverpflichtung gilt auch für sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige Maßnahmen oder Ansprüche, die von Behörden oder sonstigen Organisationen wegen etwaiger Verstöße des Auftragnehmers oder von ihm eingesetzter Subunternehmer gegen das MiLoG geltend gemacht werden. Von der Freistellungspflicht umfasst sind auch sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung auf Seiten des Auftraggebers anfallen.

(weitere Möglichkeit: Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer für jeden Fall der Verletzung seiner nach dem MiLoG oder dieser Vereinbarung bestehenden Pflichten, die zu einer Inanspruchnahme des Auftraggebers führen, zur Zahlung einer Vertragsstrafe an den Auftraggeber in Höhe von xxx €.)

Der Auftraggeber ist berechtigt, bei erheblichen Verstößen des Auftragnehmers gegen die in dieser Vereinbarung geregelten Verpflichtungen den Vertrag außerordentlich zu kündigen und Aufträge anderweitig zu vergeben. Etwaige dadurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

§ 415 Abs.2 und 3 HGB wird abbedungen.

Ort, Datum,
Unterschrift Auftraggeber/Firmenstempel
Unterschrift Auftragnehmer/Firmenstempel

(wird fortgesetzt)